



# eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin



In dieser Ausgabe:  
Rechtliche Hilfe bei  
Sportunfällen auf der Piste.  
Kommen Sie gut durch den Winter.

# Winter Wonderland



### Sportunfall auf der Piste

Die Weihnachtsferien stehen vor der Tür und auf den Bergen liegt Schnee. Das lockt viele Menschen auf die Piste. Ob Skifahren, Snowboarden, Rodeln oder Tourenskigehen: Bei jeder von diesen Wintersportarten kann es leicht zu Unfällen kommen. Ein Crash mit einem anderen Wintersportler hat oft gravierende Folgen und kann im schlimmsten Fall zu einem Gerichtsverfahren führen. Auch Arztkosten, Rehabilitationsmaßnahmen und Schmerzensgeld können bei schweren Verletzungen anfallen.

Doch wer haftet bei Wintersportunfällen? Und von wem kann das Unfallopfer Schadenersatz oder Schmerzensgeld verlangen? Welche Schmerzensgeldsummen wurden bisher durch die österreichischen Gerichte zugesprochen? Über all diese Fragen und weitere Aspekte zum Thema Schadenersatz und Schmerzensgeld bei Sportunfällen auf der Piste klären die D.A.S. Juristinnen und Juristen auf.

### Schadenersatz und Schmerzensgeld als Folgen eines Wintersportunfalls

Ein Snowboardfahrer kracht mitten auf der Piste mit voller Wucht in Sie hinein. Ihr Bein

ist gebrochen und die Skier sind zerstört. Sie verlangen Schmerzensgeld und wollen den Schaden an Ihren Skiern ersetzt bekommen.

In der Regel muss jeder selbst für entstandene Schäden aufkommen, denn das gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Wurde Ihnen allerdings ein Schaden am Vermögen, an Ihren Rechten oder an Ihrer Person durch andere Personen zugefügt, haben Sie Anspruch auf Schadenersatz. Solche Ansprüche können vor den Zivilgerichten durchgesetzt werden. Das Ziel von Schadenersatz ist es, den Zustand vor der Beschädigung wiederherzustellen.

Die Höhe des Schadenersatzes, den Sie verlangen können, richtet sich nach der jeweiligen Art des Schadens. Die kaputten Skier sind ein sogenannter Sachschaden. Die Höhe des Schadens ergibt sich hierbei durch die Reparaturkosten. Aufgrund der Beinverletzung können sich auch Schadenersatzansprüche in Form von Arztkosten, Verdienstentgang, Kosten für Heilbehelfe oder Rehabilitationsmaßnahmen, einer Verunstaltungsentschädigung oder Schmerzensgeld (als ideeller Schadenersatz für seelisches Leid) ergeben. Die Höhe des Schmerzensgelds wird in der gerichtlichen Praxis mithilfe von Schmerzensgeldtabellen nach Tagessätzen (Stand Februar 2020: bei leichten Schmerzen 110 Euro, bei mittleren Schmerzen 220 Euro, bei starken Schmerzen 330 Euro) bestimmt.

D.A.S. Tipp: Schließen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer entsprechend hohen Versicherungssumme ab, um sich gegen das Risiko hoher Schadenersatzansprüche im Skiurlaub abzusichern.





### Haftung bei Sportunfällen auf der Piste

Der direkte Schädiger haftet für Schadensersatzansprüche, wenn der Schaden durch eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung entstanden ist. Rechtswidrigkeit kann im Wintersport angenommen werden, wenn zum Beispiel gegen die allgemein anerkannten FIS-Regeln verstoßen wurde. Jemand hat schuldhaft gehandelt, wenn die notwendige Sorgfalt beim Skifahren nicht eingehalten wurde. Die meisten Sportunfälle auf der Piste ergeben sich entweder aufgrund einer Kollision mit einem anderen Wintersportler oder durch eine mangelhafte Skipiste oder Liftanlage. Der direkte Schädiger ist im Falle eines Zusammenstoßes auf der Piste der gegnerische Sportler. Wurde die Piste mangelhaft präpariert oder tritt bei einer Seilbahn ein technischer Defekt auf, so haftet der Skigebiet- oder Liftbetreiber für etwaige Schäden. Ist der Unfallverursacher ein Kind unter 14 Jahren, dann haften Eltern nur, wenn diese ihre Aufsichtspflicht nachweislich verletzt haben.

**ACHTUNG:** Sollte es zu einem Unfall auf der Piste kommen, helfen Sie dem Opfer und tauschen Sie die Kontaktdaten für das weitere Vorgehen aus. Tun Sie das nicht, machen Sie sich strafbar aufgrund von unterlassener Hilfeleistung.

### Legalzession: Regress der Sozialversicherung

Kommt es zu einem Unfall, sieht das sozialstaatliche System in Österreich vor, dass die Krankenversicherung die Kosten der Heilbe-

handlung übernimmt. Sollte es zu dauerhaften Beeinträchtigungen (vor allem im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit) kommen, dann leisten auch die Unfall- und Pensionsversicherung. Ist die Körperverletzung allerdings durch das Verschulden fremder Personen entstanden, sieht die österreichische Rechtsordnung die sogenannte Legalzession vor. Das bedeutet, dass der Sozialversicherungsträger dazu berechtigt ist, die Schadensersatzansprüche vom Geschädigten gegenüber seinem Unfallgegner für sich zu beanspruchen. Dieser Prozess erfolgt automatisch, es ist daher kein Handeln der betroffenen Person notwendig. Deziert ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche auf Schmerzensgeld.

### Höchste zugesprochene Summen Schmerzensgeld

Die gerichtliche Rechtsprechung zur Gewährung von Schmerzensgeld ist umfangreich und immer einzelfallbezogen. Das bisher höchste Schmerzensgeld, das von einem österreichischen Gericht zugesprochen wurde, beträgt 320.000 Euro. Dieses wurde durch das Oberlandesgericht Wien an einen Mann mit Querschnittslähmung und weiteren dauerhaften Einschränkungen ausgesprochen. Diese Entscheidung wurde 2021 vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Im Wintersport, bei einem Skiunfall, bei dem ein Kind gegen einen Anschlusskasten einer Beschneiungsanlage im Jahre 2018 prallte, konnten vom beklagten Pistenbetreiber Schmerzensgeldansprüche in der Höhe von 2.000 Euro geltend gemacht werden, da dieser seine Sicherungspflichten verletzte.



istock by Getty Images





istock by Getty Images

## Weihnachtsgeschenke und Compliance

Alle Jahre wieder steht die Weihnachtszeit vor der Tür. Gerade zu dieser Zeit des Jahres müssen in den Unternehmen sowohl bei Geschenkvergabe als auch bei Geschenkannahme die Spielregeln des Korruptionsstrafrechtes beachtet werden.

### Doch was gilt überhaupt in Österreich?

Darf man dem Geschäftspartner ein Weihnachtsgeschenk überreichen? Worauf muss man als Unternehmen achten? Und wie kann man sein Unternehmen vor korruptem Verhalten und möglichen Strafen schützen? Die D.A.S. gibt einen Einblick in die wichtigsten Vorschriften.

Sowohl der öffentliche Sektor wie auch privatwirtschaftlich geführte Unternehmen sind von der Verschärfung der Antikorruptionsvorschriften durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 („KorrStrÄG 2012“) betroffen. Fragen rund um das Thema Compliance und Antikorruption rückten immer stärker in den Fokus, denn korruptes Verhalten ist im öffentlichen und im privaten Sektor strafbar.

### Welche Vorschriften gibt es?

Für Unternehmen gilt es eine Vielzahl an unterschiedlichen nationalen und internationalen Vorschriften im Zusammenhang mit Antikorruption zu beachten. Neben den nationalen Bestimmungen im österreichischen Straf- und Wettbewerbsrecht können auch internationale Vorschriften und branchenspezifische Vorgaben zum Tragen kommen. Weiters gibt es eine Reihe nicht-staatlicher Vorschriften wie Unternehmensrichtlinien und Verhaltenskodizes („Code of Conducts“) oder Verbandsvorschriften („Code of Ethics“) zu berücksichtigen. Diese werden branchenspezifisch vor allem von großen Gesellschaften verwendet und verpflichten auch die jeweiligen Geschäftspartner, diese Bestimmungen einzuhalten.

### Was gilt konkret? Was darf man schenken?

Je nachdem, ob ein Weihnachtsgeschenk einem Amtsträger oder einem Mitarbeiter eines privaten Unternehmens überreicht wird oder ob es im Zusammenhang mit der Vornahme einer pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Handlung steht oder lediglich



der sogenannten „Klimapflege“ dient, bestehen unterschiedliche Vorschriften.

Obwohl gesetzlich keine genauen (Wert-) Grenzen für die Zulässigkeit von Geschenken definiert sind, gibt es auch hier Vorgaben zu berücksichtigen. Zulässig sind in der Regel Vorteile, die nicht ungebührlich sind. Dazu zählen grundsätzlich orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (beispielsweise Kugelschreiber oder Kalender, jedoch kein Geld!) sofern die Zuwendung oder Annahme nicht gewerbsmäßig erfolgt. Als geringer Wert werden Weihnachtsgeschenke bis zu 100 Euro angesehen.

Zuwendungen für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Rechtsgeschäftes sind jedoch unabhängig von ihrem Wert oder der Art sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor verboten.

#### **Was gibt es im privaten Sektor zu berücksichtigen?**

Auch für private Unternehmen kann es bei aufgedeckter Korruption zu einschneidenden Konsequenzen kommen. Neben strafrechtlichen Folgen für einzelne Mitarbeiter drohen unter anderem Geldbußen für das Unternehmen und ein etwaiger Reputationsverlust.



#### **Welche Folgen können dem einzelnen Mitarbeiter bei einschlägigen Verstößen drohen?**

Ein Mitarbeiter selbst kann durch die Annahme eines Geschenks gegen den Dienstvertrag und geltende Compliance Richtlinien des eigenen Unternehmens verstoßen, was arbeitsrechtliche Folgen (von Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung) haben kann.

#### **Wozu dienen Compliance Vorgaben?**

Die Verschärfung der Antikorruptionsvorschriften führte unter anderem dazu, dass Firmen verstärkt auf den Einsatz und die Einhaltung von internen Compliance Richtlinien setzten. Diese schreiben Mitarbeitern konkrete Richtlinien für die Vergabe und Annahme von Geschenken vor. Sie führen dazu, dass Mitarbeiter ungebührliche Geschenke oder problematische Einladungen erkennen und gegebenenfalls ausschlagen und es auch zu keiner aktiven Verletzung der Vorschriften kommt. Dadurch kann ein finanzieller Schaden für das Unternehmen abgewendet und die Reputation des Unternehmens gewahrt werden.





## Arzthaftung

Das Arzt-Patienten-Verhältnis ist meist von großem Vertrauen geprägt und von zahlreichen Rechtsvorschriften determiniert. In der Regel basiert die Behandlung auf einem Behandlungsvertrag, welcher neben den gesetzlichen Bestimmungen das rechtliche Korsett bildet, in dem die Rechte und Pflichten definiert werden. Der OGH definiert den Behandlungsvertrag folgendermaßen: *„Der ärztliche Behandlungsvertrag ist ein im Gesetz nicht näher typisiertes Vertragsverhältnis, aufgrund dessen der Arzt dem Patienten eine fachgerechte, dem objektiven Standard des besonderen Fachs entsprechende Behandlung, nicht aber einen bestimmten Erfolg schuldet.“*

### Behandlungsfehler oder mangelhafte Aufklärung

Sofern die behandelnden Ärztinnen und Ärzte tatsächlich einen Erfolg garantieren, sollten Sie sich diese Zusicherung schriftlich und unterfertigt aushändigen lassen. Grundsätzlich darf die Erwartung an den Behandlungserfolg nicht überspannt wer-

den. Um eine Haftung eines Arztes, der Krankenanstalt oder des Rechtsträgers zu begründen, bedarf es daher eines Behandlungsfehlers oder einer mangelhaften beziehungsweise gar keiner Aufklärung durch die behandelnde Person.

Ärzte haben im Rahmen der Aufklärung jene Informationen zu vermitteln, die es dem Patienten ermöglichen, *„das Wesen, die Bedeutung und Tragweite einer medizinischen Maßnahme zu erfassen“*. Die oft zum Einsatz kommenden Aufklärungsbögen und Merkblätter stellen standardisierte Aufklärungshilfen dar, können eine individuelle Aufklärung allerdings nicht ersetzen. Demnach sind Ärzte stets sehr gut beraten, wenn sie ihrer Dokumentationspflicht nachkommen, da die Verletzung dieser dazu führt, dass vermutet werden könnte, dass das Nichtdokumentierte auch nicht durchgeführt wurde.

### Zweistufige Aufklärung

Dasselbe gilt für die ordnungsgemäße Aufklärung, die, wie vom OGH empfohlen, zweistufig aufgebaut sein sollte. Zunächst sollte eine korrekte Diagnose gestellt werden. Im Anschluss an diese hat eine Basisaufklärung zu erfolgen, durch die der Patient eine Vorstellung von der geplanten Behandlung/Therapie und den dazugehörigen Details, wie Risiken, Verlauf und alternativen Behandlungsmethoden, samt dazugehörigen Risiken und Verlauf, vermittelt wird. Im weiteren Folge sollte eine individuell auf den Patienten selbst und seine Fragen zugeschnittene Aufklärung, in der Ausführungen zu den Einzelheiten der geplanten Behandlung enthalten sind, erfolgen.

Hierzu darf nicht unerwähnt bleiben, dass es ständige Judikatur des OGH ist, dass der Arzt nicht auf alle nur denkbaren Folgen der Behandlung hinweisen muss. Beispielsweise sprach der OGH aus: *Wollte man nicht nur die Aufklärung*



über typische Operationsrisiken, deren Wahrscheinlichkeit nur bei 0,05 Prozent bis 0,1 Prozent liegt, verlangen, sondern jeweils auch Hinweise auf typische Komplikationen bei Verwirklichung solcher Risiken fordern, würde dies die Aufklärungspflicht in unvertretbarer Weise ausdehnen.

Wenn Ärzte ihren Aufklärungs- und Dokumentationspflichten ordnungsgemäß nachkommen, ist eine Inanspruchnahme aufgrund mangelhafter Aufklärung erheblich erschwert und in den meisten Fällen ausgeschlossen.

### Haftungstatbestände als Voraussetzung für Schadensersatzanspruch

Ein Behandlungsfehler durch Ärzte liegt laut OGH vor, „wenn diese nicht nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung vorgegangen sind oder die übliche Sorgfalt eines ordentlichen pflichtgetreuen Durchschnittsarztes in der konkreten Situation vernachlässigt haben“.

Folgende Haftungstatbestände müssen erfüllt sein, um einen Schadensersatzanspruch, unabhängig davon, ob ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorliegt, durchsetzen zu können:

#### Schaden

liegt vor, wenn tatsächlich eine Gesundheitsbeeinträchtigung eingetreten ist.

#### Verursachung

setzt voraus, dass aufgrund des medizinischen Eingriffs der Schaden eingetreten ist und es sich nicht um puren Zufall handelt. Grundsätzlich trifft im Rahmen eines Gerichtsverfahrens den Patienten die Beweislast hierfür. Da die Führung eines solchen Beweises für den geschädigten Patienten oftmals sehr schwierig ist, sieht der OGH gewisse Beweiserleichterungen vor. Die eine ist die Beweislastumkehr und die andere der Anscheinsbeweis. So



istock by Getty Images

kommt es zu einer Beweislastumkehr, wenn feststeht, dass ein ärztlicher Fehler vorliegt und durch diesen die Möglichkeit des Eintritts des Schadens erhöht wurde. Beim Anscheinsbeweis ist es nicht erforderlich, dass der Patient den vollen Beweis für die Verursachung erbringt. Es genügt, dass es dem Patienten gelingt, Beweise zu erbringen, aus denen auf die Verursachung geschlossen werden kann.

#### Rechtswidrigkeit

liegt vor, wenn beispielsweise gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Behandlungsvertrag verstoßen wurde. Je nachdem, ob die Haftung damit begründet wird, dass ein Aufklärungsfehler oder ein Behandlungsfehler vorliegt, unterscheidet der OGH, wen die Beweislast trifft. Den Behandlungsfehler hat der Patient zu beweisen, wohingegen die ordnungsgemäße Aufklärung durch die Ärzte unter Beweis zu stellen ist.



istock by Getty Images

### Verschulden

ist gegeben, wenn der Behandlungsfehler den Ärzten vorwerfbar ist.

Da Ärzte die Haftung als Sachverständige trifft, kann vereinfacht gesagt werden: Wenn ein rechtswidriges Verhalten festgestellt wird, kann das Verschulden ebenso bejaht werden. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung auch dann kein Verschulden begründet, wenn sie Schmerzen verursacht oder verursacht hat.

Wird die Arzthaftung bejaht, so kann der Patient, je nachdem, wie der Fall konkret gelagert ist, unter anderem Schmerzens-

geld, den Verdienstentgang, die Behandlungs- und Folgekosten, eine Verunstaltungsentschädigung, die Übernahme der Haftung für Spät- und Dauerfolgen durch die behandelnde Person, die Krankenanstalt oder den Rechtsträger, der die Krankenanstalt betreibt, zustehen. Schadensersatzansprüche sind innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers einzuklagen. Die obigen Ausführungen dienen der groben Orientierung und können eine individuelle Beratung und inhaltliche Prüfung Ihrer Ansprüche nicht ersetzen.







istock by Getty Images

## Treuhandvertrag

### Beispiel Liegenschafts Kauf

Ein Treuhandvertrag lässt sich am besten am Beispiel eines Liegenschafts Kaufes erklären. Hier fungiert ein Notar oder Rechtsanwalt als Treuhänder. Im Treuhandvertrag werden unter anderem die Bedingungen über die Kaufpreiszahlung geregelt (zum Beispiel: Zeitpunkt der Einzahlung, Zeitpunkt der Auszahlung, Pönalzahlung bei verspäteter Einzahlung etc.). Die Kaufsumme ist auf das extra für diesen Vertrag eingerichtete Treuhandkonto einzuzahlen.

Beide Parteien beauftragen den Treuhänder damit, nach der Überweisung des Kaufpreises die Einverleibung des Eigentums im Grundbuch zu bewirken und erst danach

den Kaufpreis an den Verkäufer weiterzuleiten. Damit ist der Käufer abgesichert, dass er auch wirklich im ersten Rang ins Grundbuch kommt und der Verkäufer die Liegenschaft nach Bezahlung des Kaufpreises zwischenzeitlich nicht an einen Dritten verkaufen kann („Grundbuchsperre“). Die Sicherheit des Verkäufers besteht darin, dass eine Änderung des Grundbuchstandes an die tatsächliche Bezahlung des Kaufpreises gekoppelt ist. Das heißt, der Käufer kommt nicht ohne Kaufpreiserlag ins Grundbuch.

### Gegen wirtschaftliche Risiken absichern

Die Abwicklung eines Kaufvertrags über ein Treuhandkonto ist sinnvoll, um beide Vertragsteile gegen wirtschaftliche Risiken abzusichern. Der Treuhänder (Notar, Rechtsanwalt) ist beiden Parteien des Kaufvertrags gegenüber für die korrekte Abwicklung verantwortlich und wird bei Fehlern auch schadenersatzpflichtig. Bei der Übernahme durch einen Notar muss die Treuhandschaft in das Treuhandregister des österreichischen Notariats eingetragen werden. Die österreichische Rechtsanwaltskammern gewährleisten den korrekten Umgang mit Treugut durch dafür eingerichtete Treuhandbücher.





istock by Getty Images

## Impressum auf der Website

Frage an die Rechtsberatung:  
**Mein Bekannter hat mir erzählt, dass eine Website unbedingt ein Impressum haben muss. Stimmt das?**

Für alle „kommerziellen Websites“ (darunter versteht man unternehmerisch betriebene Websites), gelten die allgemeinen Informationspflichten des ECG (E-Commerce Gesetz). Völlig unabhängig davon, ob dort Waren vertrieben werden oder ob bloß das eigene Unternehmen dargestellt wird. Diese Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischen Inhalten.



Eine Pflicht zum Führen eines Impressums gilt in Österreich jedenfalls für elektronische Medien, die wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet werden, zum Beispiel ein elektronischer Newsletter.

Für sämtliche Websites, private wie kommerzielle, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des ECG (E-Commerce Gesetz) und des UGB (Unternehmensgesetzbuches)/ GewO (Gewerbeordnung) noch spezielle Offenlegungspflichten nach dem Medien-gesetz. Es gibt unterschiedliche Gesetze, die bei der Ausgestaltung eines Impressums zu beachten sind. Auch werden in den einzelnen Gesetzen unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Informationspflichten verwendet. Um hier den Überblick zu bewahren, nutzen Sie doch gleich den D.A.S. Impressums- Check! Er ist gratis für unsere D.A.S. Firmenkunden.





istock by Getty Images

## Wenn nichts mehr nach Plan läuft

Das Ehepaar W. betreibt seit vielen Jahren ein kleines romantisches Hotel in den Bergen. Die Zeit des Lockdowns nützen sie für umfassende Umbau- und Renovierungsarbeiten. Die Neugestaltung der Hotelküche soll ein deutscher Großküchenhändler übernehmen. Über den Plan wird man sich schnell einig und auch die gewünschten Geräte sind rasch ausgesucht.

### Händler reagiert einfach nicht

Nachdem das deutsche Unternehmen den Liefertermin mehrmals verschieben musste, erfolgt dann doch endlich der Einbau der Einrichtung. Herr und Frau W. müssen dabei aber feststellen, dass einige der Geräte falsch geliefert wurden. Obwohl im Plan alles richtig eingezeichnet ist, sind der Gasherd und einer der Kühlschränke einfach zu groß. Auch andere kleine Mängel sind noch zu beheben. Nachdem der deutsche Händler auf mehrere E-Mails der D.A.S. Kunden nicht reagiert, wenden sich diese an ihre Rechtsschutzversicherung.

Die Juristen des D.A.S. RechtsService fordern das deutsche Unternehmen im Rahmen der D.A.S. Direkthilfe® eindringlich auf, die vorhandenen Mängel zu beheben und die richtigen Geräte zu liefern. Schon ein Schreiben genügt und Frau W. kann

vom Erfolg des Einschreitens berichten. Der Vertragspartner hat sich bereits mit ihr in Verbindung gesetzt, einen Termin für die Lieferung der Geräte bekannt gegeben und alle Mängel behoben.

So konnten die D.A.S. Juristen rasch und ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes das Problem der beiden Hotelbetreiber lösen.

### Wir sind für Sie da!

Auch Sie haben Probleme mit einem Händler oder Lieferanten? Dann melden Sie sich bei uns! Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter: [www.das.at](http://www.das.at)





istock by Getty Images

### Verlassen Sie sich aufs D.A.S. Rechts-Service Inkasso

Die K-GmbH ist seit vielen Jahren treue D.A.S. Kundin und schon lange von den Leistungen ihrer Rechtsschutzversicherung überzeugt. Beiläufig erwähnt der Geschäftsführer Robert K. in einem Gespräch mit seinem D.A.S. Betreuer, dass einige Kunden bereits seit Längerem ihre Rechnungen nicht bezahlt haben und er sich daher an ein Inkassobüro wenden wird. In diesem Gespräch erfährt Herr K., dass die D.A.S. für Firmenkunden auch die Eintreibung von Inkassoforderungen übernimmt.

#### Geballte Unterstützung von der D.A.S.

Gesagt, getan, sofort befüllt Robert K. das Online-Formular auf [www.das.at](http://www.das.at) und übermittelt der D.A.S. alle offenen unbestrittenen Rechnungen. Die Mitarbeiter des RechtsService Inkasso können im Rahmen

der D.A.S. Direkthilfe® sofort die Hälfte der Forderungen einbringlich machen. Für die gerichtliche Betreuung der restlichen Beträge beauftragen sie einen D.A.S. Partneranwalt.

Manche Schuldner bezahlen daraufhin sofort nach Erhalt des Zahlungsbefehls, bei einigen anderen muss Exekution geführt werden. Schlussendlich können aber alle Rechnungsforderungen der K-GmbH eingetrieben werden. Robert K. ist begeistert und wird in Zukunft alle säumigen Zahler völlig ohne Kostenrisiko seiner D.A.S. Rechtsschutzversicherung melden.

#### Sie benötigen Hilfe beim Eintreiben von offenen Rechnungen?

Dann wenden Sie sich noch heute an das D.A.S. Rechts-Service Inkasso unter: [www.das.at](http://www.das.at)



## Warum Rechtsschutz bei der D.A.S.

Rechtsprobleme tauchen meist unerwartet aus dem Nichts auf. Angenehm sind sie niemals. Als Nicht-Jurist fühlt man sich schnell überfordert und alleingelassen. Sie kosten Zeit und Nerven. Und manchmal auch viel Geld.

Aber oft sind es auch einfache Rechtsfragen, die man beantwortet haben möchte. Vielleicht genügt es ja sogar, auf der D.A.S. Website oder dem Rechtsschutz-Podcast nachzulesen oder nachzuhören. Beziehungsweise eine der vielen gedruckten Rechtsratgeber der D.A.S. zu lesen oder sich auf den Social Media Kanälen das entsprechende Informationsvideo anzusehen.

### Nutzen Sie Ihre D.A.S. Kundenvorteile!

Egal, ob Sie Hilfe bei einem eingetretenen Rechtsproblem benötigen, sich rechtlich erkundigen oder sich rund ums Recht informieren wollen.

## Ihre 8 D.A.S. Vorteile



### D.A.S. Rechtsberatung

Wir sind immer für Sie da, auch für allgemeine Rechtsfragen, ohne konkreten Fall.



### D.A.S. Direkthilfe®

Ihre Rechtsprobleme lösen wir, wenn möglich auch außergerichtlich. Das spart Zeit, Geld und Nerven.



### 24h-Service

Die Soforthilfe für Notfälle unter 0800 386 300, aus dem Ausland unter: +43 1 386 300.



### Spezialisten-Wissen

Verlassen Sie sich auf umfassendes Know-how, fachliche Kompetenz und mehr als 60 Jahre Erfahrung.



### D.A.S. Partneranwalt

Sie bekommen den richtigen Anwalt für Ihren Fall empfohlen. Wir arbeiten österreichweit mit knapp 500 spezialisierten Partneranwälten zusammen.



### D.A.S. eigene Top-Juristen

Um Ihre Rechtsfragen und Rechtsprobleme kümmern sich unsere rund 40 hochqualifizierten juristischen Mitarbeiter.



### Unabhängigkeit

Nur unseren Kunden sind wir verpflichtet und gehen auch gegen andere Versicherungen und scheinbar übermächtige Gegner vor.



### OnlineService auf [www.das.at](http://www.das.at)

Senden Sie uns Ihre Rechtsfragen, Schadensmeldungen oder Adressänderung nutzerfreundlich über unsere Website.

## Digitale Rechtsberatung.

Natürlich haben Sie bei uns auch diese Möglichkeit. Unsere Juristinnen und Juristen der D.A.S. Rechtsberatung und einige unserer D.A.S. Partneranwälte bieten auch online Rechtsberatungen an. Sie wollen online eine Rechtsberatung anfordern, über den Kanal, der Ihnen zusagt? Gut, dann ist [das der richtige Link für Sie!](#)

## Digitale Rechtsfallmeldung

Sie haben einen Rechtsfall und wollen uns diesen melden, wann und von wo aus es Ihnen gerade passt? Gerne, hier [der dann richtige Link für Sie!](#)

## Sie haben die Wahl. Sie entscheiden. Sie sind D.A.S. Kunde.

Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen.

Sie erhalten von uns Unterstützung in Rechtsfragen und wir lösen Ihre Rechtskonflikte möglichst rasch und effizient – auch außergerichtlich. Wir vertreten Sie vor Gericht und helfen Ihnen, die finanziellen Risiken von Rechtsstreitigkeiten zu minimieren.



## D.A.S. Direkthilfe®

Erfahren Sie mehr über die D.A.S. Direkthilfe® im Interview zwischen Johannes Loinger, dem Vorsitzenden des Vorstandes, Markus Messenlehner, dem Leiter des Rechts- und Kundenservice sowie Christoph Pongratz, dem Leiter von Marketing und Kommunikation.

**Pongratz:** Herr Loinger, wir unterhalten uns heute über eine RechtsService-Leistung der D.A.S., die für unsere Rechtsschutzkunden von großer Bedeutung ist. Die rechtliche Hilfe erfolgt dabei besonders rasch und effizient. Es geht um die von uns seit Jahrzehnten mit höchsten Zufriedenheitswerten eingesetzte D.A.S. Direkthilfe®.

**Loinger:** Ja, genau. Die D.A.S. Direkthilfe® ist unsere außergerichtliche Konfliktlösung durch D.A.S. eigene Juristinnen und Juristen. Wenn Sie wollen, eine deeskalierende Methode, auf deren Basis die Leute stressfreier leben können. Warum? Weil Rechtsstreitigkeiten sehr schnell und unbürokratisch aus der Welt geschafft werden. Wann immer es möglich ist und der Kunde es möchte, greifen wir auf unsere Direkthilfe® zurück und kümmern uns D.A.S. intern darum, dass das Rechtsproblem gelöst wird. Kurz gesagt: unsere Kunden kommen schneller zu ihrem Recht und sparen sich damit Zeit und Nerven.

**Pongratz:** Markus, warum führt diese Methode zu so einem guten Erfolg?

**Messenlehner:** Weil im Rechtsschutzbereich das Sprichwort „Beim Reden kommen die Leut‘ zam“ besonders stimmt. Oft reicht nämlich ein Schreiben oder ein Telefonat mit der gegnerischen Seite über unser D.A.S. RechtsService aus und die Sache ist zur Zufriedenheit unserer Kunden erledigt. Ich gebe dir ein Beispiel aus unserer Rechtspraxis, dann ist das einfach

nachvollziehbar: Eine Kundin mit Firmen-Rechtsschutz führt ein kleines Unternehmen mit zwei Angestellten und meldet sich bei ihrem Makler, weil ihr Kunde seine offene Rechnung seit mehreren Wochen nicht begleicht. Die Sache ist extrem dringlich, da gerade bei kleinen Unternehmen der Ausfall einer größeren Zahlung die unternehmerische Existenz gefährden kann. Gibt nun der Makler den Fall gleich an die D.A.S. weiter, läuft die Maschinerie auch schon an. Die Kundin wird durch mein Team ausführlich beraten und sie entscheidet sich für den Klärungsversuch mittels D.A.S. Direkthilfe®. Eine Mitarbeiterin vom D.A.S. RechtsService setzt ein Interventionsschreiben an den säumigen Kunden auf und fordert die Bezahlung der offenen Rechnung. Der Gegner lenkt ein und schon ein paar Tage später wird die Rechnung bezahlt. Spiel, Satz und Sieg! Der Fall ist erledigt und unsere Kundin ist rasch zu ihrem Recht gekommen.

**Pongratz:** Und welchen Mehrwert haben unsere Kunden von der D.A.S. Direkthilfe®, Herr Loinger?

**Loinger:** Es ist eine „One Stop“-Lösung, unsere Kunden können sich mehr oder weniger zurücklehnen. Wir übernehmen nach der Einmeldung die gesamte Arbeit und klären den Konflikt mit der gegnerischen Seite. Unsere Kunden müssen nicht zum Anwalt gehen und auch nicht vor Gericht aussagen. Die Sache ist schnell und unkompliziert erledigt. Das spart Zeit und Nerven! Die meisten unserer Privatkunden wollen ja gar nicht streiten und sind sehr froh, wenn ihr Problem außergerichtlich geklärt wird.

**Messenlehner:** Was auch noch wichtig ist: Wir haben einen überwiegenden Teil der Schadensmeldungen im unstrittigen Bereich. Wann immer mög-



lich, wollen wir die Sache außergerichtlich lösen, weil das für die Kunden viel besser und effizienter ist. Vor allem auch, weil sich Rechtskonflikte oft im persönlichen Umfeld oder einem Naheverhältnis abspielen. Eine außergerichtliche Lösung ist daher mit Blick auf das spätere Miteinander für die Kunden viel angenehmer. Wer will schon mit seinem Arbeitgeber vor dem Richter streiten? Oder mit dem Nachbarn oder einem Geschäftspartner? Danach muss man sich ja weiterhin in die Augen schauen können. Deshalb ist eine deeskalierende Konfliktlösung, mit der beide Seiten gut leben können, der überwiegende Wunsch.

**Loinger:** Und unsere Vorgehensweise macht sich in der Praxis wirklich bezahlt. Wir arbeiten seit vielen Jahrzehnten erfolgreich mit der D.A.S. Direkthilfe® und haben als erste Versicherung in Österreich im Rechtsschutz diese Serviceleistung eingeführt. Auch da waren wir also das Original im Rechtsschutz. Und mit 2015 ist noch eine sehr wesentliche Leistung für Firmenkunden dazugekommen, nämlich die D.A.S. Direkthilfe® in Form des Inkasso-Rechtsschutzes.

**Pongratz:** Ja, genau, unser Inkasso-Rechtsschutz. Welche Leistung bekommen Firmenkunden hierbei konkret?

**Loinger:** Zahlen die Geschäftspartner unserer Firmenkunden die Rechnungen nicht, so ist das klarerweise nicht in Ordnung. Das wirklich Unangenehme dabei ist, das kann auch zu finanziellen Engpässen führen. Bei manchen Firmen ist dadurch sogar die unternehmerische Existenz bedroht. Das gilt insbesondere für Kleinunternehmen und EPU. Gerade in Zeiten wie den aktuellen besteht großer Bedarf, offene Rechnungen rasch, unbürokratisch und „diplomatisch“ einzufordern, sodass die Geschäftsbeziehung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Genau hier setzen der Inkasso-

Rechtsschutz und unser Service an. Wir kümmern uns schlicht und einfach um die Eintreibung unbezahlter Rechnungsbeträge.

**Pongratz:** Was macht aus Ihrer Sicht das Besondere der D.A.S. Direkthilfe® aus?

**Loinger:** Die D.A.S. Direkthilfe® ist ein tragendes Instrument, spielt aber bestens integriert im Konzert mit unserem gesamten Symphonieorchester harmonisch zusammen. Wir sind kein reiner Kostenerstatter und reichen Rechtsfälle auch nicht einfach gleich an Anwälte weiter. Kunden können bei uns aus dem Vollen schöpfen und aus vielen ganz unterschiedlichen RechtsService-Leistungen wählen. Jeder entscheidet selbst, wie sein Rechtsfall gelöst werden soll. Wir zeigen den Kunden auf Basis unserer langjährigen Expertise die unterschiedlichen Lösungswege und Möglichkeiten auf und kümmern uns dann um die Erledigung und Umsetzung. Man darf nicht vergessen, dass ein Gerichtsprozess immer einen unsicheren Ausgang hat und sehr lange dauern kann. In Wirklichkeit will das ja kein Kunde, außer es führt kein Weg daran vorbei. Der Wunsch ist doch eher eine rasche Lösung und die bieten wir mit unserer außergerichtlichen D.A.S. Direkthilfe®.

**Pongratz:** Um bei Ihrer Symbolik zu bleiben. In unserem Orchester spielen ja noch einige andere Instrumente mit. Wir helfen sogar schon dann, wenn noch kein Rechtsstreit besteht. Angefangen mit Rechtsratgebern auf der Website bis hin zu Erklärvideos, Podcasts, der Kundenzeitung eKonsulent, Informationen rund ums Recht auf unseren Social-Media-Kanälen und rechtlichen Publikationen. Unsere Kunden müssen sich nicht selbst den Kopf zermartern, wir machen das für sie. Und allgemeine Rechtsfragen ohne kon-



kreten Rechtskonflikt beantwortet unsere D.A.S. Rechtsberatung rasch und unkompliziert.

Wenn schon ein Konflikt vorliegt, dann gibt es eben die D.A.S. Direkthilfe®, eine Mediation und schließlich die Vertretung durch einen auf den Fall spezialisierten Rechtsanwalt. Und last, but not least, natürlich die Kostenübernahme. Wie oben schon erwähnt: Die Kunden entscheiden, wie sie es haben wollen. Rat und Tat sind unsere Sache.

**Loinger:** Ja, genau. Und um auf die D.A.S. Direkthilfe® zurückzukommen. Dieses Konfliktlösungsinstrument kann in sehr vielen Fällen bereits die Lösung bringen. Meistens geht es um weniger komplexe Rechtsprobleme und um niedrige Streitwerte. Wie Herr Messenlehner vorhin schon erwähnt hat, entstehen die Streitigkeiten oft im persönlichen Umfeld, also mit Nachbarn, Vermietern oder Geschäftspartnern. Die Betroffenen müssen daher auch noch nach dem Konflikt miteinander auskommen. Wir wollen unsere Kundinnen und Kunden vor einer emotionalen Achterbahnfahrt mit ungewissem Ausgang bewahren. Und genau dafür ist die D.A.S. Direkthilfe® ideal.

**Messenlehner:** Da muss ich unbedingt einhaken, Herr Loinger. Damit wir die Direkthilfe® ausspielen können, muss die Schadensmeldung aber bei uns im Rechts-Service eingehen, noch bevor ein Anwalt beauftragt wurde. Nur so steht die volle Bandbreite an Möglichkeiten für unsere Kunden zur Verfügung. Also zum Beispiel eine Beratung durch die Juristinnen und Juristen der D.A.S. oder auch die Empfehlung eines spezialisierten Anwaltes. Wir brauchen die Schadensmeldung daher von Anfang an bei uns.

**Pongratz:** Wir haben uns jetzt klarerweise intensiv mit dem Außergerichtlichen be-

schäftigt. Was ist, wenn doch einmal ein Anwalt nötig ist?

**Loinger:** Kein Problem. Wie schon gesagt: wir haben eine ganze Reihe an Rechts-Service-Leistungen, die die D.A.S. Kunden nutzen können. Ist der Gang vor Gericht notwendig oder entscheidet sich ein Kunde bewusst für diesen Weg, empfehlen wir einen auf das Rechtsgebiet spezialisierten Anwalt. Wir arbeiten österreichweit mit rund 500 Anwältinnen und Anwälten regelmäßig zusammen und kennen so zumindest zwei spezialisierte Rechtsvertreter pro Gerichtssprengel. Unsere Kunden können aber auch jederzeit einen selbst gewählten Anwalt einschalten.

**Pongratz:** Wir führen ja laufend Kundenbefragungen durch. Da haben Sie ja sicherlich auch Rückmeldungen zur D.A.S. Direkthilfe®. Wie denken unsere Kunden denn über diese außergerichtliche Lösung?

**Loinger:** Gerade im Privatkundenbereich sehen die Kunden die D.A.S. Direkthilfe® als echte Erleichterung und Mehrwert, weil es rasch und unkompliziert eine Lösung gibt. Und zwar ohne langen Rechtsstreit und ohne Gericht. Das ist eben wie schon erwähnt vor allem dort wichtig, wo man später noch miteinander zu tun hat. Aber auch unsere Firmenkunden profitieren extrem von dieser Methode. Sie kommen zum Beispiel schnell zu ihrem Geld, wenn eine Rechnung nicht bezahlt wird oder ein Lieferant nicht die vereinbarte Leistung erbringt. Und ein spezialisierter Rechtsanwalt ist jederzeit beauftragbar, wenn das vom Kunden gewünscht wird oder es der Rechtsfall erforderlich macht. Das ist unsere gelebte Kundenorientierung.

**Pongratz:** Vielen Dank, Herr Loinger und danke dir, Markus, für dieses spannende Gespräch!







istock by Getty Images

## D.A.S. auf Social Media

**„Meine erste Priorität war (...) die Welt näher zusammenzubringen.“**

So umfasste Mark Zuckerberg bei seiner Senatsanhörung 2018 den Beweggrund für die Gründung von Facebook. Das hat der oft als „Kapuzenpulli Milliardär“ Gescholtene sicherlich auch sehr gut hinbekommen. Soziale Medien wie Facebook sind aus unserem heutigen Leben gar nicht mehr wegzudenken und sind ein integraler Bestandteil für die meisten von uns geworden. Und tatsächlich gelang es bisher noch keinem „Medium“, die Menschen, die Nutzer der unterschiedlichsten Social Media Plattformen, so stark miteinander zu vernetzen und zur Interaktion zu bringen.

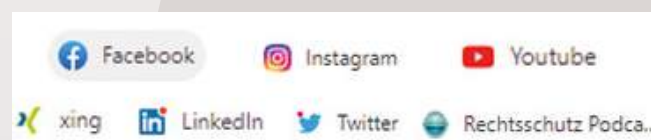
### Interessenten und Kunden näher an der D.A.S.

Auch wir nutzen seit ein paar Jahren soziale Netzwerke, um direkter und intensiver mit unseren Interessenten und Kunden in Kontakt zu treten. Sie erhalten über unsere genutzten Kanäle schnelle und tiefere Einblicke in die D.A.S., unseren bedarfsori-

entierten Produktlösungen und RechtsService-Leistungen. Rechtstipps und Wissenswertes rund um's Recht, nachvollziehbare Anwendungsfälle des D.A.S. Rechtsschutz im Alltag können Sie in Wort, Bild und Text konsumieren – dann wenn Sie es benötigen und dann wann Sie es wollen. Und Sie können mit uns unkompliziert und rasch interagieren, uns Fragen stellen, Feedback geben. Aber unsere zur Verfügung gestellten Inhalte auch „liken“ und „sharen“. Und darum bitten wir Sie auch herzlich.

Denn Rechtsschutz betrifft jeden von uns. Er kann jede Person im Alltag unterstützen und weiterhelfen. Schließlich sorgt die D.A.S. Rechtsschutz AG sorgt dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!

### Auf diesen Kanälen können Sie mit uns interagieren





### Die kurze Geschichte von Social Media

Mit Chats und Konversationsmöglichkeiten hat alles Mitte 1990 begonnen. Es ging bei allen Entwicklungen immer darum, sich untereinander leicht auszutauschen. Beim Web 1.0, dem statischen, wurde das Internet nur zum Zweck der Einwegkommunikation eingesetzt. Web 2.0, das soziale, ergänzte die Bedeutung des Internets als bloßes Informationsmedium, mit dem Aspekt des Austausches der User, also der Kommunikation. Das Internet wurde endlich massentauglich, da keine besonderen Kenntnisse für die Nutzung mehr von Nöten waren. Im Jahr 2003 war mit dem Launch von facebook.com ein Höhepunkt erreicht, der nun von Jahr zu Jahr überschritten wird.

Web 3.0 ist das semantische Web. Es ist notwendig, die Informationen im Web so aufzubereiten, dass Maschinen sie auswerten und in Beziehung gebracht werden können und damit qualifiziertere Abfragen möglich sind. Web 4.0 schließlich meint das symbiotische, das smarte Web. Eine Zusammenarbeit von Menschen und Maschinen. Künstliche Intelligenz agiert autonom, ausgerichtet am Nutzer und stellt Informationen und Handlungen zur Verfügung. Wir sprechen in weiterer Folge auch vom Internet der Dinge.

### Internet und Social Media Nutzung in Österreich

Die Zahl der täglich aktiven Nutzer des WWW hat sich in Österreich seit dem Jahr 2000 vervierfacht. In Summe surfen 88 Prozent der Bevölkerung regelmäßig im Internet. Knapp zwei Drittel der Österreicher halten sich täglich oder nahezu täglich in der virtuellen Welt auf. Noch beeindruckender sind die Zahlen für die Social Media Nutzung. Hier hat sich die Zahl der intensiven Nutzer in den vergangenen vierzehn Jahren mehr als versiebenfacht! Laut einer Studie von Statista (Juni 2021) liegt bei den genutzten Social Media Plattformen und Kommunikationsdiensten WhatsApp mit 87 Prozent vor Youtube (66 Prozent), Facebook (59,7 Prozent), dem Facebook-Messenger (38,7 Prozent) und Instagram (38 Prozent).



## D.A.S. ist gelebte Chancengleichheit seit über 65 Jahren

**Chancengleichheit herzustellen, ist in der D.A.S. Unternehmensvision verankert und gleichzeitig gelebte Praxis in der D.A.S. Rechtsschutz AG.** „Wir sorgen tagtäglich dafür, dass unsere Kundinnen und Kunden zu ihrem Recht kommen und sich rechtlich zur Wehr setzen können. Gleichzeitig ist uns aber auch wichtig, gesellschaftliche und soziale Verantwortung zu leben. Daher unterstützen wir seit vielen Jahrzehnten zahlreiche karitative und soziale Projekte und Organisationen. Wir stellen Ihnen hier einige unserer unterstützten Projekte vor:

### **Finanzielle Unterstützung für die CliniClowns im Krankenhaus St. Pölten**

Die finanzielle Unterstützung der CliniClowns Austria hat für die D.A.S. bereits Tra-

dition. Im heurigen Jahr wird das Sponsoring dafür verwendet, dass zwei der Clowns ihre Weihnachtsbesuche im Universitätsklinikum St. Pölten absolvieren können. Das ist eine gelungene Abwechslung für die kleinen Patientinnen und Patienten, die sich derzeit auf der Kinder- und Jugendheilkunde befinden.

### **„Licht für Kinder“ Sprachtherapie für die kleine Safiya**

Auch der Verein Licht für Kinder leistet großartige Arbeit, die wir sehr gerne fördern. Die finanzielle Hilfe wird verwendet, um kranken, behinderten oder benachteiligten Kindern wichtige Therapien oder Therapiegeräte zu bezahlen. So konnte auch der achtjährigen Safiya geholfen werden, die dank ihrer Sprachtherapie nun sogar schon einzelne Wörter nachsprechen und sich länger auf eine Sache fokussieren kann.





### Sponsoring österreichischer EPU und Handwerksbetriebe

Die Unterstützung des Alm Advents, der Initiative „Österreich – wir halten z’sam“ – fiel heuer leider anders aus als geplant. Schon nach drei Tagen musste der Adventmarkt wegen des Lockdowns schließen. Unsere Unterstützung geht trotzdem nicht ins Leere, sondern kommt dort an, wo sie gebraucht wird – bei den vielen österreichischen Handwerkern und engagierten EPU, die ihre Produkte am Adventmarkt ausgestellt hätten.

### Hilfe für den Österreichischen Behindertensportverband

Der Österreichische Behindertensportverband setzt sich für die Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung ein. Unsere Kooperation besteht nun schon seit zwei Jahren und wir wollen damit einen Beitrag leisten und die Gesundheit und Mobilität verbessern.

### Volkshilfe Österreich Fonds gegen Kinderarmut

Seit mehreren Jahren kooperieren wir außerdem bereits mit der Volkshilfe Österreich. Haben wir zuerst den Fonds gegen Kinderarmut unterstützt, so entschieden wir uns heuer für den Fonds „Lernen.Möglich.Machen“. Volkshilfe will damit allen Kindern gleiche

Zukunftschancen bieten – entsprechend ihrer Talente und unabhängig vom Einkommen der Eltern. Der Fonds unterstützt dort, wo es keine öffentlichen Gelder gibt. Schule, Lernen, Sprache, kulturelle Bildung.

### Bienenschutzinitiative für mehr Artenvielfalt – Hektar Nektar

Auch der Schutz der Umwelt und von Lebensraum ist fixer Bestandteil der D.A.S. Unternehmensvision. Es war uns ein großes Anliegen, auch Projekte auf den Weg zu bringen, die in unsere Umweltschutzziele einzahlen. Letztes Jahr hatten wir bereits ein Sponsoring mit dem Sacre Coeur zum Thema Bienengesundheit. Heuer setzten wir noch eines drauf und machen bei der Initiative PROJEKT 2028 mit D.A.S. eigenen Bienenstöcken mit. Im Rahmen dieses digitalen Bienenschutzprojekts, die das Start-up Hektar Nektar ins Leben gerufen hat, soll in den nächsten Jahren die Anzahl der Bienen um zehn Prozent gesteigert werden. Damit tragen wir nicht nur messbar zur Artenvielfalt bei, sondern produzieren sogar unseren eigenen D.A.S. Honig, der an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt wurde. Welche Projekte die D.A.S. noch unterstützt, finden Sie unter [www.das.at/ueber/csr](http://www.das.at/ueber/csr)



---

Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG  
Hernalser Gürtel 17  
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300  
Fax: + 43 1 404 64-1288  
E-Mail: [office@das.at](mailto:office@das.at)  
Web: [www.das.at](http://www.das.at)

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k  
<https://www.das.at/datenschutz>  
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,  
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der  
Versicherungsunternehmen Österreichs  
Anwendbare Rechtsvorschriften: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), GewO,  
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

